

**Zur dynamischen Arbeitshilfe mit vormaligem Stand 11.02.2025 wurde aufgrund von geänderten Fördervorgaben und notwendig gewordenen Klarstellungen eine Aktualisierung mit einem neuen Stand 06.02.2026 vorgenommen. Die wesentlichen inhaltlichen Änderungen werden nachfolgend erläutert.**

#### **4.1**

Ergänzung gem. aktueller VV Art. 3 (2), dass mehrere Maßnahmen des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Zuwendungszeitraum erfolgen müssen, mindestens zwei Maßnahmen pro Programmjahr.

##### **4.1.1.3**

Es wurde eine Ergänzung hinsichtlich der Grundanforderungen an eine städtebauliche Zielplanung vorgenommen. Siehe dazu korrespondierend die Anforderungen im Internetauftritt des LBV.

#### **7.2**

Die Erläuterungen zur Subsidiarität wurden von Pkt. 7.3 zu Pkt. 7.2 verschoben, da an aktueller Stelle passender als bei der Definition des städtebaulichen Mehraufwandes.

#### **7.3.**

Es erfolgte zudem eine redaktionelle Anpassung des Verweises auf den in der Bezeichnung geänderten Punkt 10.1.a).

#### **9.1.3**

Präzisierung bei förderfähigen investitionsbegleitenden Vorhaben durch Einfügung von „Koordinierungsstellen oder Gebietsmanagement“.

#### **9.3.1**

Einfügung der neuen Regelung, dass unter Vorbehalt des Inkrafttretens der VV 2026/2027 gem. VV 2026/2027 Art. 9 (1) ab dem Programmjahr 2026 Verfügungsfonds bis zu 65% aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden können.

#### **9.3.2 / Sonderregeln SZH**

Aktualisierung auf neue Förderhöchstgrenzen beim Aktionsfonds SZH: maximal 5.000 Euro/Jahr und 500 Euro/ Kleinstprojekt förderfähig.

Einfügung, dass Verfügungsfonds in SZH gemäß VV Art. 9 (1) nunmehr mit bis zu 100% aus Städtebauförderungsmitteln finanziert werden können.

Bitte beachten Sie: Unterhalb des Punktes 10.1 der dynamischen Arbeitshilfe wurde die Gliederung in Unterabschnitte a), b) und c) geändert, damit die folgenden Ordnungsziffern der dyn AH ab Pkt. 10.1.1.1 besser nachvollziehbar sind.

### **10.1 a) (vormals Nr. 10.1.1)**

Präzisierung der Formulierung für einen Nachweis, wenn durch die ILB keine Wohnraumförderung gewährt werden kann (es gibt keinen Negativbescheid, sondern eine Mitteilung in Textform) und des Verweises auf die Berechnungshilfe unrentierliche Kosten.

### **10.1.b)**

Einfügung eines neuen Abschnittes „Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung“

Streichung der Ausführungen zu einer energetischen Plausibilitätsprüfung, da ein Energiebedarfsausweis ausreichend ist.

Einfügung eines Verweises auf Pkt. 10.1.2.2 und Pkt. 10.2 zur Förderung von PV-Anlagen.

Einfügung der Fördermöglichkeit von Begrünung von Bauwerksflächen (Fassaden- und Dachbegrünung).

Einfügung eines Verweises auf die Nichtförderfähigkeit von Heizungsanlagen, die ausschließlich über fossile Brennstoffe betrieben werden. Siehe dazu auch das Rundschreiben des LBV 3/01/2025 vom 12.02.2025

### **10.1.1.4., 11.1.2 und 11.6.6**

Einfügung der Klarstellung, dass die Altbauaktivierungsstrategie auch Bestandteil der städtebaulichen Zielplanung sein kann.

### **10.1.2.2 und 10.1.2.3**

Einfügung eines Passus zu den Grundsätzen Pkt. 10.1.b) („Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung“) sowie diesbezügliche weitere Ausführungen zur Förderfähigkeit.

### **10.2**

Wichtige inhaltliche Einfügungen zur Installation von Eigenverbrauchs-Photovoltaikanlagen (PV) und dazugehöriger Stromspeicher sowie Aufführung der Voraussetzungen hierfür.

### **11.5.1**

Zuordnung der Thematik Wiedernutzung von Rückbauflächen (vgl. Rundschreiben des LBV 3/04/2024 vom 10.12.2024) an diese überordnete Stelle der dynamischen Arbeitshilfe, das das Rundschreiben für alle B.4 Rückbauten gilt und nicht nur das Teilprogramm Rückbau STUB/WNE betrifft.

### **11.5.2.1**

Einfügung der neuen Förderobergrenzen unter Vorbehalt des Inkrafttretens der VV 2026/2027 Art. 8 (4). Zudem Streichung veralteter Förderobergrenzen aus nicht mehr relevanten VV.

### **11.5.2.3**

Aufnahme des Hinweises auf Pkt. 14 der dynamischen Arbeitshilfe bezüglich der Zweckbindungsfrist bei Flächen, auf denen der Rückbau von Wohnungen gefördert wurde. Zudem korrespondierende Verschiebung des Verweises auf das entsprechende Rundschreiben an die übergeordnete Stelle unter Pkt. 11.5.1.

### **11.6.1**

Einfügung einer Ergänzung, dass auch der Rückbau von stadtbildprägenden Gebäuden im Rahmen des Ordnungsmaßnahmenkontingents nicht förderfähig ist.

### **12.3**

Präzisierung, dass bei den Anlagen und Vorkehrungen gegen Naturgewalten und schädliche Umwelteinwirkungen, nicht nur Lärmschutz, sondern auch der Hitzeschutz eingeschlossen ist.

### **12.9**

Einfügung eines neuen Kontingents für kleinteilige Vorhaben im Bereich der Klimafolgenanpassung und Benennung der Voraussetzungen. Ein separates Rundschreiben wird in Kürze zur Verfügung gestellt.

Der Punkt zur Zweckbindungsfrist B.5 wird deshalb neu als Pkt. 12.10 bezeichnet.

### **13.1.2**

Einfügung, dass die städtebauliche Zielplanung ebenfalls die Themenbereiche Klimaschutz und Klimafolgenanpassung berücksichtigen muss und dass Einzelvorhaben abzuleiten sind.

Aufnahme eines Verweises, dass die Anforderungen an städtebauliche Zielplanungen für die drei Programme im LBV-Internetauftritt veröffentlicht sind.

### **13.1.3**

Klarstellung, dass erstmalige Anträge auf Grundlage des INSEK geprüft werden. Zu Folgeanträgen siehe Pkt. 13.2 StBauFR 2021 und die dazugehörigen Ausführungen in der dynamischen Arbeitshilfe.

### **13.1.6**

Präzisierung, dass die Förderhöchstdauer einer Gesamtmaßnahme gemäß aktueller VV Art. 10 (2) auf 15 Haushaltsjahre begrenzt ist.

### **14.1**

Klarstellung, dass die Einrichtung von rechtlich eigenständigen Sondervermögen derzeit nur für die Führung von kommunalen Eigenbetrieben nach § 93 (4) BbgKVerf möglich ist einschließlich der Einfügung entsprechender weiterer Anforderungen für die Gemeinden in diesem Zusammenhang.

### **17.3.**

Aufnahme der Klarstellung „Einstellung in den Gemeindehaushalt nebst Darstellung in das städtebauliche Sondervermögen bzw. in das Treuhandvermögen“.

### **18.3**

Verweis auf aktuell gültige Grundschemata für Abschlussberichte von Gesamtmaßnahmen einschließlich Hinweis auf das Rundschreiben Nr. 3/04/2024 vom 10.12.2024.

### **19.**

Aufnahme eines Hinweises zum Online-Portal ITAS.